VERORDNUNG (EWG) Nr. 2275/71 DER KOMMISSION
vom 25. Oktober 1971
zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 (2), insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine und die anderen Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/68 (4), genannt sind, und die Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1621/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch (5) beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1621/71 für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1971 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Januar 1972 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 1971 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidepreise gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist durch die Verordnung Nr. 134/67/EWG auf 3 v.H. festgesetzt worden.

Da der Wert der Futtergetreidemenge um 3 v. H. oder mehr von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, muß die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Januar 1972 berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da eine Neufestsetzung des Einschleusungspreises erfolgt, ist es notwendig, die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, sind die Abschöpfungen auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Januar 1972 sind die in Artikel 12 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannten Erzeugnisse im Anhang A festgesetzt.

Artikel 2

(1) Für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Januar 1972 sind die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen für

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1971, S. 11.

die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse im Anhang B festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der im Anhang C aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG A

Einschleusungspreise für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Einschleusungspreis RE/100 kg
01.03	Schweine, lebend :	
	A. Hausschweine :	
	II. andere :	
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	38,3375
	b) andere	45,0788
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	a) von Hausschweinen :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	58,6200
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	90,8610
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	71,5164
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	94,9644
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	50,9994
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :	
	A. Schweinespeck :	
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	24,6204
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	B. von Hausschweinen :	
	I. Fleisch :	
	a) gesalzen oder in Salzlake :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	58,6200
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	90,8610
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	71,5164
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	94,9644
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	50,9994
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :	
	A. Schweineschmalz :	
	II. anderes	23,4480

ANHANG B

Abschöpfungsbeträge für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Abschöpfungsbetrag RE/100 kg
01.03	Schweine, lebend :	
	A. Hausschweine :	
	II. andere :	
	a) Schlachtsauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	13,0016
	b) andere	15,2878
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	a) von Hausschweinen :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	19,8801
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	30,8142
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	24,2537
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	32,2058
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	17,2957
	6. anderes	32,2058
	B. Schlachtabfall :	
	II. anderer :	
	c) von Hausschweinen :	
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	6,3617
	2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	1,7892
	3. Nieren	20,8742
	4. Lebern	24,0549
	5. Herzen, Zungen, Lungen	11,9281
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	17,4945
	7. anderer	17,4945
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :	
	A. Schweinespeck :	
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	8,3497
	II. getrocknet oder geräuchert	9,7412
	B. Schweinefett	5,5664
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	B. von Hausschweinen :	
	I. Fleisch :	
	a) gesalzen oder in Salzlake :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	19,8801
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	30,8142
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	24,2537

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Abschöpfungsbetrag RE/100 kg
02.06 (Fortsetzung)	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	32,2058
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	17,2957
	6. anderes	32,2058
	b) getrocknet oder geräuchert :	
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	33,1997
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	56,0619
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	44,1338
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	55,4655
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	28,8262
	6. anderes	56,0619
	II. Schlachtabfall :	
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	6,3617
	b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	1,7892
	c) Nieren	20,8742
	d) Lebern	24,0549
	e) Herzen, Zungen, Lungen	11,9281
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	17,4945
	g) anderer	17,4945
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :	
	A. Schweineschmalz :	
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	7,9520
	II. anderes	7,9520
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :	
	A. aus Lebern	36,7166
	B. andere (b) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht	64,4003
	II. andere	43,7389
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	38,5310
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :	
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	69,6823
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	56,2362
	cc) anderes	39,3202
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	32,3502
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	21,2113

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) **Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.**

ANHANG C

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und der anzuwendenden Zollsätze

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Vertragsmäßiger Zollsatz v. H.	
		bis 31. 12. 1971	ab 1. 1. 1972
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	B. Schlachtabfall :		
	II. anderer :		
	c) von Hausschweinen :		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	13,6	12
	2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	13,6	12
	3. Nieren	13,6	12
	4. Lebern	15,2	14
	5. Herzen, Zungen, Lungen	13,6	12
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	13,6	12
	7. anderer	13,6	12
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :		
	A. Schweineschmalz :		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	3,0	3
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :		
	A. aus Lebern	24,0	24
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	A. aus Lebern :		
	II. andere	25,0	25

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.